

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 232.383 vom 30. September 2015

A. 205.523/Vbis-86

In der Rechtssache: **SPODEN** Arthur,
Wahlдомизил bei
Herrn Bernd HÜBINGER, Rechtsanwalt,
rue des Fories 2,
4020 Lüttich,

gegen:

1. **die Deutschsprachige Gemeinschaft**,
Wahlдомизил bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 1,
4700 Eupen,
2. **das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum
der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF)**,
Wahlдомизил bei
Herrn Axel KITTEL, Rechtsanwalt,
Bergstraße 1-3,
4700 Eupen.

Beitretende Partei:

WIMMER Toni,
Wahlдомизил bei
Herrn Patrick THEVISSEN, Rechtsanwalt,
Neustraße 113,
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 6. Juli 2012 von Arthur SPODEN eingereichten Klageschrift zur Nichtigkeitsklärung:

- des Beschlusses des Verwaltungsrats des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgekürzt BRF, vom 22. November 2011 über das Auswahlverfahren zur Bezeichnung eines neuen Direktors;
- des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. November 2011 zur Genehmigung des o.a. Auswahlverfahrens;

- des Beschlusses des Verwaltungsrats des BRF vom 20. Januar 2012 zur Bezeichnung von Toni WIMMER als BRF-Direktor;

Aufgrund der am 27. August 2012 eingereichten Antragschrift, mit der Toni WIMMER darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Beschlusses vom 7. September 2012, der diesen Beitritt genehmigt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des zweiten Erwiderungsschriftsatzes der ersten beklagten Partei und des zweiten Repliksschriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 12. Mai 2015, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2015 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Bernd HÜBINGER, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt, der für die erste beklagte Partei erscheint, von Herrn Axel KITTEL, Rechtsanwalt, der für die zweite beklagte Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, loco Herrn P. THEVISSEN, die für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Das Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft sieht vor:

„ Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - [...]

Das Zentrum ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und unterliegt den Bestimmungen dieses Dekretes.

[...]

Kapitel II - Organisation des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Abschnitt 1 - Der Verwaltungsrat

Artikel 8. - § 1. Das Zentrum steht unter der Aufsicht eines Verwaltungsrates, der nachstehend als ‚Rat‘ bezeichnet wird. [...]

[...]

Abschnitt 3 - Der Direktor

Artikel 27 - § 1. Die Dienststellen des Zentrums werden unter der Aufsicht des Rates von einem Direktor geleitet.

§ 2. Der Rat schreibt die zu besetzende Direktorenstelle aus. Dazu legt er die Zielvorgaben für das Zentrum fest und erstellt für die Direktorenstelle eine Aufgabenbeschreibung sowie ein Anforderungsprofil. Die Zielvorgaben, die Aufgabenbeschreibung und das Anforderungsprofil werden durch die Regierung genehmigt.

Die Regierung setzt nach Gutachten des Rates ein Sachverständigenkollegium ein, das aus höchstens fünf Personen besteht. Gemeinsam mit dem Sachverständigengremium arbeitet der Rat das Auswahlverfahren aus und legt es der Regierung zur Genehmigung vor.

Das Auswahlverfahren muss zumindest folgende Punkte umfassen:

- eine Auswertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen durch das Sachverständigenkollegium;
- eine Anhörung der Bewerber, deren Unterlagen dem Anforderungsprofil entsprechen, durch das Sachverständigenkollegium, in deren Rahmen die Bewerber ihr Konzept zur Umsetzung der festgelegten Zielvorgaben vorstellen;
- eine Klassierung der Bewerber als Ergebnis des Auswahlverfahrens.

Das Sachverständigenkollegium legt dem Rat am Ende des Auswahlverfahrens eine Liste mit der Rangfolge der Bewerber vor. Hält der Rat sich nicht an die vorgegebene Reihenfolge bei der Einstellung des Direktors, so muss diese Entscheidung ausführlich begründet und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Rat stellt den Direktor für sechs Jahre ein; eine mehrmalige Verlängerung des Mandats um weitere sechs Jahre ist möglich.

Der Direktor kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur aus triftigem Grund durch Beschluss des Rates abberufen werden. Der Direktor ist vor der Entscheidung über die Abberufung anzuhören“.

2. Zwischen dem 1. Oktober 2010 und dem 31. Dezember 2011 übt der Kläger das Amt als diensttuender Direktor aus.

3. Am 10. August 2011 veröffentlicht die zweite beklagte Partei einen Bewerbungsauftrag für die Direktorenstelle. Am 26. und 27. September 2011 reichen der Kläger und die intervenierende Partei ihre Bewerbungen ein.

4. Am 22. November 2011 trifft die zweite beklagte Partei einen Beschluss zur „Prozedur für das Auswahlverfahren des BRF-Direktors“, laut dem:

„ [...]

Auswahlprozedur

Vorauswahl

Die Vorauswahl der zu dem Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber betrifft folgende Punkte:

1. Überprüfung des Diploms und der Berufserfahrung:
[...]
2. Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnis der deutschen Sprache auf dem Niveau des geforderten Diploms: Hochschuldiplom in deutscher Sprache oder Deutschprüfung des föderalen Auswahlbüros SELOR.

Teil 1: Nachweis der Französischkenntnisse

[...]

Nur die Bewerber, die die Französischkenntnisse auf dem geforderten Niveau nachweisen können oder diese Sprachtests bestehen, werden zum 2. Prüfungsteil zugelassen.

Teil 2: Prüfung der fachlichen Kenntnisse, der persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen und der Motivation

1. Auf der Grundlage des Anforderungsprofils sind folgende persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen zu prüfen:
 - Strategisches Denken und Handeln
 - Leistungsmotivation/Einsatzbereitschaft
 - Entscheidungsfähigkeit
 - Sprachgewandtheit und Kommunikationsfähigkeit
 - Auftreten und Überzeugungskraft
 - Führungsfähigkeiten
 - EDV-Anwenderkenntnisse
 - Grundlagen des Projektmanagements
 - Präsentationsfähigkeit
2. Das Sachverständigenkollegium prüft anhand praktischer Übungen und eines strukturierten Fragenkatalogs die persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen, die fachlichen Kenntnisse sowie die Motivation der Bewerber und nimmt eine Bewertung der Kandidaten vor. Das

Sachverständigenkollegium behält sich vor, maximal fünf Kandidaten (Shortlist) zu einem zweiten Gespräch zu laden.

3. Gewichtung der einzelnen Kriterien
- | | |
|---|-----------|
| • Persönliche, soziale und methodische Kompetenzen: | 75 Punkte |
| • Fachkenntnisse: | 40 Punkte |
| • Motivation: | 25 Punkte |
| • Spezialkenntnisse: | 10 Punkte |

Um in dem Vorschlag an den Verwaltungsrat berücksichtigt werden zu können, muss der Bewerber in den persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen, in den fachlichen Kenntnissen und bei der Motivation je 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreichen“.

Es handelt sich um die erste beanstandete Entscheidung.

5. Am 24. November 2011 genehmigt die erste beklagte Partei „das Auswahlverfahren zur Bezeichnung des Direktors des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums, so wie es der Verwaltungsrat am 22. November 2011 verabschiedet hat“.

Es handelt sich um die zweite beanstandete Entscheidung.

6. Am 22. Dezember 2011 findet der zweite und letzte Teil des Auswahlverfahrens vor dem Sachverständigenkollegium statt: der Kläger erzielt 100 und die intervenierende Partei erzielt 115 von 150 möglichen Punkten.

7. Daraufhin schlägt am 23. Dezember 2011 das Sachverständigenkollegium der zweiten beklagten Partei die beiden Bewerber zur Besetzung der Stelle des Direktors des BRF in der angegebenen Rangfolge vor.

Am gleichen Tag teilt der Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft den beiden Bewerbern das Ergebnis dieses Teils des Auswahlverfahrens mit. Gegen diese Entscheidung reicht der Kläger keine Nichtigkeitsklage ein.

8. Am 10. Januar 2012 lehnt die zweite beklagte Partei das „Ranking der Jury“ ab.

9. Am 12. Januar 2012 teilt die erste beklagte Partei der zweiten beklagten Partei mit:

„ [...]

Wir stellen fest, dass der Verwaltungsrat keinen Direktor in Anwendung von Artikel 27 des Dekretes vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft ernannt hat. Das Belgische

Rundfunk- und Fernsehzentrum verfügt also zur Zeit über keinen Direktor, und dies obwohl das Sachverständigenkollegium dem Verwaltungsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens am 23. Dezember 2011 zwei Kandidaten vorgeschlagen hat.

Im Interesse des BRF und im allgemeinen Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft fordert die Regierung Sie deshalb auf, in Anwendung des Artikels 27 des Dekretes vom 27. Juni 1986 unverzüglich einen Direktor zu ernennen. Ich weise darauf hin, dass in Anwendung des gleichen Artikels eine Abweichung von der Rangfolge des Sachverständigenkollegiums bei dieser Einstellung ausführlich begründet und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden muss“.

10. Am 20. Januar 2012 bezeichnet die zweite beklagte Partei die intervenierende Partei zum BRF-Direktor.

Es handelt sich um die dritte beanstandete Entscheidung;

In der Erwägung, dass Toni WIMMER mit einer am 27. August 2012 eingereichten Klage darum bittet, dem Verfahren beitreten zu können; dass dieser Klage stattzugeben ist;

In der Erwägung, dass der zweite Erwidierungsschriftsatz der ersten beklagten Partei vom 11. Dezember 2012 und der zweite Repliksschriftsatz der klagenden Partei vom 21. Januar 2013 nicht in der allgemeinen Verfahrensordnung vorgesehen sind und deshalb unzulässig sind;

In der Erwägung, dass der Auditor einen Bericht gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet hat, in dem er die Ansicht vertritt, dass die Antragschrift unzulässig sei;

In der Erwägung, dass die erste beklagte Partei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, dass die Klage zu spät eingereicht worden sei; dass sie behauptet, der Kläger habe von der Bezeichnung des Direktors durch die Presseveröffentlichung vom 21. Januar 2012 und von dem Inhalt der ersten beiden Rechtsakte spätestens am 24. April 2012 Kenntnis haben müssen, wie aus der schriftlichen Erklärung der Direktionssekretärin der Abteilung Allgemeine Dienste des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft hervorgehe; dass sie daraus schlussfolgert, dass die Klage verspätet und infolgedessen unzulässig sei, da sie mehr als sechzig Tage nach der Kenntnisnahme der angefochtenen Rechtsakte eingereicht worden sei;

In der Erwägung, dass die zweite beklagte Partei und die beitreten-
Partei eine selbe Einrede der Unzulässigkeit ratione temporis geltend machen;

In der Erwägung, dass der Kläger erwidert, dass da die angefochtenen Rechtsakte weder veröffentlicht noch zugestellt werden müssten, er davon erst spät Kenntnis gehabt habe, dass er die Gründe davon darlegt und die Meinung vertritt, dass die Frist ab Kenntnisnahme vier Monate betrage, sodass die Klage zulässig sei.

In der Erwägung, dass die ersten beiden Rechtsakte, d.h. der Beschluss des Verwaltungsrats des BRF vom 22. November 2011 über das Auswahlverfahren zur Bezeichnung eines neuen Direktors und der Beschluss vom 24. November 2011 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung des o.a. Verfahrens, vorbereitende Rechtsakte sind, deren mögliche Rechtswidrigkeit vor dem Staatsrat nur als Klagegrund zur Unterstützung einer Nichtigkeitsklage gegen eine Ernennungsentscheidung beanstandet werden kann; dass insofern die Klage gegen diese zwei Rechtsakte eingereicht worden ist, sie unzulässig ist;

In der Erwägung, dass kein Gesetzes- oder Verordnungstext die Zustellung oder die Veröffentlichung der angefochtenen Rechtsakte, insbesondere der Bezeichnung eines BRF-Direktors, vorsieht; dass diese Bezeichnung übrigens nicht von der Regierung, sondern von dem Verwaltungsrat ausgeht; dass weder eine offizielle Veröffentlichung noch eine Zustellung an den Kläger vorzunehmen waren; dass eine solche Bezeichnung tatsächlich keinerlei gemeinnützigen Charakter aufweist (Artikel 53 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft);

In der Erwägung, dass laut Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates „Müssen [die Akte] weder veröffentlicht noch notifiziert werden, setzt die Frist [von sechzig Tagen] an dem Tag ein, an dem der Kläger Kenntnis von ihnen erhalten hat“;

In der Erwägung, dass aus dem Schriftstück 28 der Verwaltungsakte der ersten beklagten Partei hervorgeht, dass der Rechtsanwalt des Klägers am 24. April 2012 von den angefochtenen Rechtsakten Kenntnis genommen hat; dass sich daraus ergibt, dass die am 6. Juli 2012 eingereichte Klageschrift verspätet ist und folglich unzulässig ist; dass der Einrede stattgegeben wird;

In der Erwägung, dass den Schlussfolgerungen des Berichts beizutreten sind,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der von Toni WIMMER eingereichten Beitrittsklage wird stattgegeben.

Artikel 2.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 300 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am dreizehnten September zweitausendfünfzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.